



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 19. August 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] v.d. A [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2010 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Am 15. Februar 2012 stellte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 18'276.45 und der direkten Bundessteuer pro 2010 in Höhe von CHF 988.95.

Mit Entscheid vom 16. Februar 2012 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Aufgrund der finanziellen Situation der Steuerpflichtigen seien die Voraussetzungen für die Gewährung eines Steuererlasses nicht erfüllt. Das Halten eines Fahrzeuges lasse sich nicht mit dem angeblichen Vorliegen einer finanziellen Notlage vereinbaren.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 15. März 2012 innert Frist Einsprache und reichte mit Schreiben vom 28. März 2012 die Einsprachebegründung nach. Sie führte aus, das Fahrzeug sei zwar auf ihren Namen eingelöst worden, tatsächlich benützt werde es allerdings ausschliesslich von ihrem Bruder.

Mit Einspracheentscheid vom 11. Mai 2012 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut. Sie gewährte einen Teilerlass im Umfang von CHF 11'600.00 betreffend die kantonalen Steuern 2010. Begründet wurde dieser Teilerlass mit dem Bestehen einer besonderen Härte. Im Oktober 2010 erfolgte eine Nachzahlung von Leistungen der Invalidenversicherung in Höhe von CHF 33'398.45 anstelle von monatlichen Renten im massgebenden Zeitraum vom 1. November 2006 bis 30. September 2008. Aufgrund dieser Kapitalleistung im Jahr 2010 ergebe sich bezüglich der kantonalen Steuern eine Mehrbelastung im Umfang von CHF 11'600.00, welche der Rekurrentin und Beschwerdeführerin erlassen werde. Im Übrigen wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin leistete sich trotz angeblicher Notlage einen Personenwagen und verwendete überdies ihre Kapitalleistung, um Drittgläubiger zu befriedigen und einen Sprachaufenthalt ihrer Tochter zu finanzieren. Damit habe sie sich ausser Stande gesetzt, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Kanton und Bund nachzukommen.

- C. In der Folge hat sich die Rekurrentin und Beschwerdeführerin am 14. Juni 2012 schriftlich an die Steuerverwaltung gewendet. Zuständigkeithalber leitete die Steuerverwaltung dieses Schreiben an die Steuerrekurskommission weiter. Die Steuerrekurskommission behandelt das Schreiben vom 14. Juni 2012 als Rekurs. In diesem Rekurs macht die Rekurrentin und Beschwerdeführerin geltend, ihre finanzielle Situation habe sich in den letzten Monaten aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit zuge-

spitzt, sodass sie ergänzend Sozialhilfe erhalte und die Steuerschuld nicht begleichen könne. Zudem sei der auf ihren Namen angemeldete Personenwagen auf ihren Bruder überschrieben worden. Mit Eingabe vom 22. August 2012 reichte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin innert erstreckter Frist die Rekursbegründung ein. Im Wesentlichen bringt sie vor, weiterhin bedürftig zu sein, obwohl sie inzwischen nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt werde und reicht diverse Unterlagen zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen ein.

Mit Schreiben vom 28. August 2012 bewilligte der Präsident der Steuerrekurskommission die unentgeltliche Prozessführung.

In ihrer Vernehmlassung vom 5. September 2012 hält die Steuerverwaltung an ihren Anträgen fest und schliesst auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

- b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

c) Die Rekurrentin bzw. die Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. Mai 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Im vorliegenden Verfahren wird sie gemäss Vollmacht durch B Basel-Stadt, Frau C, rechtmässig vertreten. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 14. Juni 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. Mai 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 in dem Umfange aufzuheben, als der Erlass nicht gewährt worden ist. Dies betrifft die nicht erlassenen kantonalen Steuern in Höhe von CHF 6'475.55 und die direkte Bundessteuer in Höhe von CHF 988.95.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den vollständigen Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die

öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin im Oktober 2010 eine Kapitalleistung von CHF 33'398.45 infolge Nachzahlung von Leistungen der Invalidenversicherung erhalten hat. Gemäss eigenen Angaben wur-

de dieses Geld teilweise dafür gebraucht, bestehende Drittgläubiger zu befriedigen: Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin verwendete CHF 5'470.00 für die Bezahlung eines Anwaltshonorars und CHF 4'000.00 für die Bezahlung einer Schuld bei einem Angehörigen. Verzichtete nun die Steuerverwaltung einseitig auf ihre Forderung, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der anderen Gläubiger führen, was mit einem Steuererlass nicht vereinbart werden kann. Dass diese Gläubiger zum Zeitpunkt des Erlassgesuches im Februar 2012 bereits befriedigt worden sind und deshalb nicht mehr vorhanden waren, spielt keine Rolle. Denn neben der Gegenwart wird bei der Beurteilung, ob ein Steuererlass bewilligt werden kann oder nicht, auch die Vergangenheit berücksichtigt. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin hätte im Jahr 2010, zur Zeit der Kapitalauszahlung in Höhe von CHF 33'398.45, Rückstellungen für die Steuern bilden müssen, damit diese Schuld neben anderen proportional hätte getilgt werden können und es nicht zu einer Bevorzugung einzelner Gläubiger gekommen wäre. Solche Rücklagen hat die Rekurrentin und Beschwerdeführerin jedoch nicht getätigt.

b) Überdies hat die Rekurrentin und Beschwerdeführerin für einen Sprachaufenthalt ihrer Tochter ca. CHF 12'000.00 ausgegeben. Dass ein solcher Sprachaufenthalt die Berufschancen ihrer Tochter erhöhen kann, trifft durchaus zu, doch hätten die Sprachkenntnisse der Tochter auch auf anderem, weniger kostspieligen Wege gefördert werden können. Allerdings ist die Ausgabe für diesen Sprachaufenthalt, vor dem Hintergrund der eigenen finanziellen Bedürftigkeit und dem Vorliegen diverser Schulden betrachtet, nicht angebracht. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin hat sich somit grob fahrlässig ausser Stande gesetzt, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kanton und dem Bund nachzukommen, weshalb auch aus diesem Grund kein Steuererlass gewährt werden kann.

c) Aufgrund der obenstehenden Erwägungen kann auf die Berechnung des Existenzminimums sowie auf weitere Ausführungen betreffend das Fahrzeug der Rekurrentin und Beschwerdeführerin verzichtet werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass für die kantonalen Steuern pro 2010 und die direkte Bundessteuer pro 2010 im vorliegenden Fall von der Steuerverwaltung zu Recht nicht gewährt wurde. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin hat andere Gläubiger bevorzugt und sich grob fahrlässig ausser Stande gesetzt, die Steuerschuld zu begleichen, indem sie ihrer Tochter einen teuren Sprachaufenthalt bezahlt hat.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin und Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird im vorliegenden Fall jedoch auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2010 wird abgewiesen.
 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.